

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 68.

Freitag den 9. März.

1866.

Bekanntmachung, die neue Feuerlöschordnung der Stadt Leipzig betreffend.

Da im Laufe der Zeit unsere Feuerlöschanstalten und die mit denselben in Zusammenhang stehenden Einrichtungen wesentliche Umgestaltungen erfahren haben, so hat sich die Bearbeitung einer neuen Feuerlöschordnung nöthig gemacht.

Indem wir diese neue Feuerlöschordnung, welche sofort in Kraft tritt, nachstehend hiermit veröffentlichen, fordern wir die Betheiligten so wie die Einwohnerschaft auf, die darin befindlichen Anordnungen genau zu befolgen.

Zugleich wird die bisherige Feuerordnung vom 31. Juli 1837, mit Ausschluß derjenigen Bestimmungen, die nicht auf das Lösch- und Rettungswesen, sondern auf Bau- und Feuerpolizei sich beziehen und auch künftig noch in Kraft bleiben, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. — Leipzig, den 24. Januar 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleichner.

Feuerlöschordnung der Stadt Leipzig.

§. 1. **Zusammensetzung der Feuerwehr. Verpflichtung zum Feuerwehrdienst.** Die Feuerwehr der Stadt Leipzig besteht:

- 1) aus festbesoldeten Mannschaften,
- 2) aus freiwilligen Compagnien,
- 3) aus den sonst zum Feuardienst Verpflichteten.

Die Mannschaften unter 1—3 gehören entweder a) zu den stehenden Feuerwachen, welche, bei angemeldetem Feuer, unter einander durch Telegraph alarmirt werden und am Tage und bei Nacht oder auch nur bei Nacht — je nachdem die Wachen Tag- und Nacht- oder nur Nacht-Wachen sind*) — fortwährend dienstbereit sind, oder b) zur Reserve, die sich, dafern die Kräfte der stehenden Feuerwachen zu Bewältigung eines Feuers nicht für ausreichend angesehen werden, erst auf anzunehmenden öffentlichen Alarm (vgl. §. 15) sammelt.

§. 2. Die vorstehenden unter 3) gedachten Mannschaften sind a) die Sänstenträger, b) die Laternenwärter, c) die Nachtwächter, d) die Schutzverwandten und die Gewerbsgehilfen (vgl. §§. 3. 4. 5.), e) die anderen, in §. 6 erwähnten Einwohner.

Der Feuardienst der Sänstenträger, Laternenwärter und Nachtwächter ist mit diesen Stellungen organisch verbunden.

§. 3. Die Schutzverwandten sind vom erfüllten 21. bis zu erfülltem 45. Lebensjahre dienstpflichtig. (Vgl. §. 6 und 12.)

§. 4. Befreit sind folgende Schutzverwandte:

- 1) Personen, deren körperliche Beschaffenheit oder Gesundheitszustand den Dienst nicht gestattet,
- 2) actives Militär,
- 3) Geistliche, sowie Schullehrer in öffentlichen Anstalten,
- 4) diejenigen öffentlichen Beamten, Officianten und Diener, deren amtliche Wirksamkeit mit dem Feuerwehrdienste nicht vereinbar ist. Hierunter gehören insbesondere: das gesammte Personal bei dem Eisenbahn- und Telegraphenwesen, mit Ausnahme der Arbeiter in den Werkstätten der Eisenbahnen, alle im Königlichem Postdienst sich befindende Beamte und Officianten, ingleichen die im Privatdienste der Vorstände der Postanstalten stehenden, für den Postdienst bestimmten Personen, Briefträger, Postschaffner, Postboten, Kofferträger und Postillons, alle für Behörden und öffentliche Gebäude angestellte Aufwärter, Boten, Gerichtsdiener, Frohne, Thorwärter, Hausmänner und Stubenheizer,
- 5) Privathausmänner, welche das Deffnen des Hauses bei Nacht über sich haben,
- 6) Procuristen in kaufmännischen Geschäften,
- 7) Geschäfts- und Werkführer, welche im Geschäfte unentbehrlich sind.

Bgl. jedoch hierzu §. 6.

Ausgeschlossen vom Dienste sind: diejenigen Schutzverwandten, welche wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden sind.

Ist jedoch seit Eröffnung des Strafbescheids ein fünfjähriger Zeitraum verfloßen, so bleibt dem Ermessen des Rathes vorbehalten, den Betreffenden zum Dienste zuzuziehen.

*) Ein Verzeichniß der gegenwärtigen stehenden Feuerwachen siehe in nachbefolgendem Anhang dieser Feuerlöschordnung.

§. 5. Die bisherige Einrichtung der Bemannung der sog. Viertels- und Innungssprizen mit Gewerbsgehilfen bleibt bis auf Weiteres noch bestehen.

§. 6. In Nothfällen endlich können alle sonstigen männlichen Einwohner vom 18. bis 45. Lebensjahre, dafern sie nicht bloß auf der Durchreise begriffen oder nur besuchsweise hier aufhältlich sind, nach Ermessen des Rathes zum Feuardienste zwangsweise zugezogen werden.

§. 7. **Verschiedene Dienstleistungen der Feuerwehr.** Die Feuerwehr zerfällt hinsichtlich ihrer Dienstleistungen

- 1) in Feuermänner (Steiger), welche dem eigentlichen Feuardienste und der Rettung von Personen und Sachen sich unterziehen,
- 2) in Sprizenleute, welche die Sprizen bedienen,
- 3) in Mannschaften, welche vorzugsweise zu Aufräumung der Brandstätte und dergl. verwendet werden. (Arbeiter-Compagnie.)

§. 8. **Verpflichtung und Ausweis der Mannschaften.** Die verschiedenen Abtheilungen der Feuerwehr werden nach Ermessen des Stadtraths in Pflicht genommen.

Die Satzungen der freiwilligen Feuerwehr unterliegen der Bestätigung des Stadtraths.

Alle nicht uniformirten Mannschaften erhalten zu ihrem Ausweis Feuerzeichen.

§. 9. **Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten.**

Die gesammte Feuerwehr sammt den Lösch- und Rettungsanstalten ist dem Feuerlöschcommando untergeben. Dasselbe verfügt auch, bei ausgebrochenem Feuer, über die Schornsteinfeger und die §. 14 außerdem Genannten, so wie über den städtischen Marstall und die Wasserleitung. Seinen Anordnungen ist unbedingte Folge zu leisten. Ein Widerspruchsrecht steht auch weder den betroffenen Hauseigentümern und Abmiethern, noch den Feuerversicherungsgesellschaften oder sonst einer Privatperson zu.

Commandant der gesammten Feuerwehr ist der Feuerlöschdirector, beziehentlich sein Stellvertreter, in Abwesenheit Beider der Brandmeister.

§. 10. Das Feuerlöschcommando ist wegen seiner Anordnungen dem Stadtrathe verantwortlich. Der letztere hat diese Anordnungen zu überwachen und ist berechtigt, diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, abzuändern und andere zu treffen. Seinen diesfälligen Anordnungen hat das Commando — dem jedoch deren Ausführung allein zu überlassen ist — unweigerlich nachzugehen. Im Uebrigen dürfen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Rathes, keinesfalls Gebäude gesprengt oder niedergedrückt oder andere ähnliche Maßregeln ausgeführt werden.

Die städtische Feuerlöschdeputation oder auch deren Vorsitzender allein gült, auf oder in der Nähe der Brandstätte (vgl. §. 17), als Vertreter des gesammten Rathes, ist jedoch diesem gegenüber für alle selbstständigen Entschlüsse verantwortlich.

§. 11. **Bewaffnete Macht.** Die bei Feuerbränden auftretende bewaffnete Macht steht unter den Befehlen ihrer Commandanten.

§. 12. **Verpflichtungen der Einwohnerschaft dem Feuerlöschwesen gegenüber.** Jeder Einwohner hat, bei Vermeidung von Geld-, bez. Gefängnißstrafe, die Pflicht, auf Er-